



Arbeit

PRAKTIKUM –
Ein Überblick

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Sozialministerium)

Abteilung: Zentral-Arbeitsinspektorat

Adresse: Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Leicht-Lesen Übersetzung (Verständlichkeitsstufe B1): Capito

Titelbild: istockphoto.com/bmask

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: Sozialministerium

Stand: Juli 2016

ISBN: 978-3-85010-437-1

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
1. Allgemeine Informationen zu dem Begriff „Praktikum“	6
Welche Arten von Praktika gibt es?	6
Arbeitsverhältnisse	6
Ausbildungsverhältnisse	7
2. Pflichtpraktikum	8
Allgemeine Informationen zum Pflichtpraktikum	8
Vertragsrecht	8
Sozialversicherung	9
3. Volontariat	10
Vertragsrecht	10
Sozialversicherung	10
4. Ferialjob	10
Vertragsrecht	10
Sozialversicherung	11
5. Praktika nach einer Hochschulausbildung – „Generation Praktikum“	11
Vertragsrecht	11
Sozialversicherung	12
6. Ausländische Praktikantinnen und Praktikanten	12
Allgemeine Informationen	12
Bestimmungen aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz	13
Ferialpraktikum, Berufspraktikum und Volontariat	13
Ferialjobs	14
Sozialversicherung	15

7. Schutzbestimmungen	15
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz	15
Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz	16
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	17
8. Arbeitslosenversicherung	17
9. Familienbeihilfe und Studienbeihilfe	18
Familienbeihilfe	18
Studienbeihilfe	18
10. Weitere Informationen	19
Allgemeine Informationen	19
Informationen zur Sozialversicherung	19
Informationen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	19
Informationen zum Arbeitsrecht und zur Arbeitslosenversicherung	19
Informationen zur Familienbeihilfe	19
Informationen zur Studienbeihilfe	19
Informationen zum Steuerrecht	19
Kontakt	19

VORWORT



Ausbildungen und Weiterbildungen sind sehr wichtig, wenn man einen Beruf ausüben will. Sie helfen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und auch den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Junge Menschen, die gerade eine Ausbildung machen, können bei einem Praktikum „ausprobieren“, wie das Arbeitsleben ist. Sie lernen bei einem Praktikum außerdem viel dazu und können sich auf ihren späteren Beruf vorbereiten.

Bei vielen Ausbildungen an Schulen oder Universitäten sind Praktika vorgeschrieben und müssen gemacht werden. In letzter Zeit machen auch viele Menschen mit einem fertigen Studium am Anfang ihres Berufslebens ein Praktikum.

Es ist aber nicht immer klar, welche Rechte Praktikantinnen und Praktikanten haben und wie sie versichert sind. Dieser Leitfaden soll einen allgemeinen Überblick über die rechtliche Situation bei Praktika geben.

Ihr Alois Stöger



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEM BEGRIFF „PRAKTIKUM“

Welche Arten von Praktika gibt es?

Es gibt verschiedene Arten von Praktika. Die rechtliche Situation ist bei den verschiedenen Praktika **unterschiedlich**.

Folgende Arten von Praktika gibt es:

- Pflichtpraktikum
- Volontariat
- Ferienjob
- Praktikum nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule

Ein Praktikum kann vor allem ein **Arbeitsverhältnis** oder ein **Ausbildungsverhältnis** sein. Es muss bei jedem einzelnen Praktikum beurteilt werden, was zutrifft. Dabei ist es wesentlich, wie das Praktikum tatsächlich gestaltet ist. Es ist nicht von Bedeutung, wie das Praktikum genannt wird oder wie ein Vertrag bezeichnet wird.

Arbeitsverhältnisse

Arbeitsverhältnis bedeutet: Eine Person erbringt eine Arbeitsleistung und bekommt dafür Geld. Bei einem Arbeitsverhältnis muss es einen schriftlichen oder mündlichen **Arbeitsvertrag** geben.

Das wesentliche Merkmal eines Arbeitsvertrages ist die **persönliche Abhängigkeit** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Das heißt vor allem:

- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich in die Organisation des Betriebs einordnen
- Es gibt eine festgelegte Arbeitszeit
- Es gibt einen bestimmten Arbeitsort
- Die Arbeitsabfolge ist festgelegt
- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich an die Anweisungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers halten
- Es gibt regelmäßig Kontrollen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber

Wenn bei einem Praktikum vor allem diese Punkte wichtig sind, gilt es als **Arbeitsverhältnis**.

Ein Praktikum ist ein **Ausbildungsverhältnis**, wenn andere Punkte wichtiger sind. Zum Beispiel die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten.

Wenn ein Praktikum als Arbeitsverhältnis gilt, gelten auch alle arbeitsrechtlichen Vorschriften. Auch der Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarungen. Die Kollektivverträge werden zwischen den Interessensvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einerseits und den Interessensvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits geschlossen. Dort stehen spezielle Regelungen für bestimmte Berufe. Zum Beispiel für die Gastronomie, für soziale Berufe oder für Angestellte im Handel.

Der Kollektivvertrag muss im Betrieb aufliegen.

Ausbildungsverhältnisse

Bei einem Ausbildungsverhältnis sind die Ausbildung und das Lernen das Wichtigste, **nicht** die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung.

Für ein Ausbildungsverhältnis gibt es vor allem folgende Merkmale:

- Es muss genug Zeit für die Ausbildung geben
- Die Tätigkeit während des Praktikums muss gut für die Ausbildung sein
- Die Praktikantin oder der Praktikant kann sich die Zeit besser einteilen, die sie oder er beim Praktikum verbringt
- Die Mitarbeit der Praktikantin oder des Praktikanten ist für die Arbeitsschritte im Betrieb nicht notwendig

Für Ausbildungsverhältnisse **gilt das Arbeitsrecht nicht**.

Es gibt zum Beispiel **keinen** Anspruch auf:

- Urlaub
- Geld nach dem Kollektivvertrag
- Anspruch auf Weiterzahlung von Geld im Krankheitsfall oder Unglücksfall

2. PFLICHTPRAKTIKUM

Allgemeine Informationen zum Pflichtpraktikum

Bei vielen Ausbildungen an Schulen oder Universitäten sind Praktika vorgeschrieben und **müssen** gemacht werden. Sie sollen die theoretische Ausbildung ergänzen. Junge Menschen, die gerade eine Ausbildung machen, können bei einem Praktikum erfahren, wie das Arbeitsleben wirklich ist.

Ein Pflichtpraktikum darf man **nicht nur in den Ferien** machen.

Man darf es während des ganzen Jahres machen.

Vertragsrecht

Der Inhalt und die Dauer des Praktikums müssen mit den Ausbildungsvorschriften oder dem Lehrplan zusammenpassen. Die Praktikantin oder der Praktikant darf nur Arbeiten machen, die dazu passen.

Ein **Pflichtpraktikum** kann ein **Ausbildungsverhältnis** oder ein **Arbeitsverhältnis** sein. Dabei ist es wesentlich, wie das Praktikum tatsächlich gestaltet ist. Es ist nicht von Bedeutung, wie das Praktikum genannt wird oder wie der Vertrag oder die Vereinbarung bezeichnet wird.

Bei einem Ausbildungsverhältnis sind die Ausbildung und das Lernen das Wichtigste. Wenn im Vertrag oder in der Vereinbarung zum Beispiel steht, dass die Praktikantin oder der Praktikant Weisungen befolgen muss, die nicht direkt zur Ausbildung gehören, ist das Praktikum in Wirklichkeit ein **Arbeitsverhältnis**. Das gilt auch, wenn die Praktikantin oder der Praktikant Teil des Arbeitsablaufs im Betrieb wird.

In diesen Fällen gilt das gesamte Arbeitsrecht. Die Praktikantin oder der Praktikant hat auch das Recht auf Bezahlung nach dem Kollektivvertrag. Dazu gehören auch das Weihnachtsgeld und das Urlaubsgeld. Ab dem 2. Monat des Praktikums muss der Betrieb Beiträge an die Betriebliche Vorsorgekasse zahlen.



istockphoto.com/bmask

Pflichtpraktika für bestimmte Schülerinnen und Schüler **müssen immer** Arbeitsverhältnisse sein. Das gilt für Praktika

- der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe
- der höheren und mittleren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe in Hotel- und Gastbetrieben.

Pflichtpraktika im Hotel- und Gastgewerbe müssen nach dem Kollektivvertrag für Arbeiter in der Hotellerie und Gastronomie bezahlt werden. Die Praktikantin oder der Praktikant bekommt so viel Geld, wie sie oder er in diesem Jahr Lehrlingsentschädigung bekommen würde. Bei einem Praktikum zwischen 2 Schuljahren bekommt die Praktikantin oder der Praktikant so viel Geld, wie die Lehrlingsentschädigung im vergangenen Schuljahr gewesen wäre.

Bei einer **Schnupperlehre** sollen die Schülerinnen und Schüler einen ersten Eindruck von der Berufswelt bekommen. Eine Schnupperlehre ist **kein** Arbeitsverhältnis.

Die Schulen organisieren die Schnupperlehren als Schulveranstaltungen. Sie sollen eine Ergänzung des Unterrichts an den Schulen sein.

Sozialversicherung

Bei einem **unbezahlten** Ausbildungsverhältnis während eines Pflichtpraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten eine Unfallversicherung.

Bei einem **bezahlten** Pflichtpraktikum müssen die Praktikantinnen und Praktikanten bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. Das ist sowohl bei Arbeitsverhältnissen als auch bei Ausbildungsverhältnissen notwendig.

Praktikantinnen oder Praktikanten, die über der **Geringfügigkeitsgrenze** verdienen, sind **vollversichert**. Das heißt, sie sind pflichtversichert in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung. Praktikantinnen oder Praktikanten, die bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** verdienen, sind nur **unfallversichert**.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt im Jahr 2016 bei **415,72 Euro** im Monat.

3. VOLONTARIAT

Vertragsrecht

Ein Volontariat ist normalerweise ein **Ausbildungsverhältnis**.

Die Volontärinnen und Volontäre sollen ihre Kenntnisse in der Praxis anwenden und erweitern und dazulernen. Es geht nicht darum, Arbeitsleistungen zu erbringen.

Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht oder einem Kollektivvertrag sind deshalb meistens nicht von Bedeutung. Wenn eine persönliche Abhängigkeit vorliegt oder wenn es eine Arbeitspflicht gibt, ist das ein **Arbeitsverhältnis**, auch wenn im Vertrag die Bezeichnung Volontariat steht. In diesem Fall gelten alle Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht und dem Kollektivvertrag.

Sozialversicherung

Volontärinnen und Volontäre sind **nur in der Unfallversicherung** pflichtversichert. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss sie direkt bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt - AUVA melden.

4. FERIAJOB

Vertragsrecht

Bei einem Ferialjob arbeiten Schülerinnen oder Schüler und Studierende vor allem zum Geldverdienen. Ferialjobs sind keine verpflichtende Ergänzung zur Ausbildung.

Normalerweise sind Ferialjobs Arbeitsverhältnisse. Es gelten alle Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht und dem Kollektivvertrag.



istockphoto.com/bmask

Sozialversicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ferialjobs unterliegen der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Sie müssen bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

Personen, die bei einem Ferialjob über der **Geringfügigkeitsgrenze** verdienen, sind **vollversichert**. Das heißt, sie sind pflichtversichert in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung. Personen, die bei einem Ferialjob bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** verdienen, sind nur **unfallversichert**.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt im Jahr 2016 bei **415,72 Euro** im Monat.

5. PRAKTIKA NACH EINER HOCHSCHULAUSBILDUNG – „GENERATION PRAKTIKUM“

Vertragsrecht

Viele Menschen mit einem fertigen Studium machen am Anfang ihres Berufslebens Praktika. Diese sind manchmal **Ausbildungsverhältnisse**. Dann sind die Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht nicht von Bedeutung.

Aber immer wieder werden die Vereinbarungen nur Volontariat oder Praktikum **genannt**. In Wirklichkeit geht es aber oft **nicht** um eine Ausbildung oder um das Lernen, sondern um die Arbeit. In diesen Fällen sind das **Arbeitsverhältnisse**. Bei Arbeitsverhältnissen gelten die Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht und aus dem Kollektivvertrag.

Sozialversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten mit einem fertigen Studium müssen **in jedem Fall** bei der zuständigen Krankenkasse gemeldet werden.

- Bei einem Arbeitsverhältnis muss die Praktikantin oder der Praktikant zur Sozialversicherung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer angemeldet werden. Praktikantinnen oder Praktikanten, die über der **Geringfügigkeitsgrenze** verdienen, sind **vollversichert**. Das heißt, sie sind pflichtversichert in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung. Praktikantinnen oder Praktikanten, die bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** verdienen, sind nur **unfallversichert**.
- Wenn Personen mit einem fertigen Studium ein gesetzlich vorgeschriebenes Praktikum machen, sind sie **immer vollversichert**. Auch wenn sie unter der Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Das gilt zum Beispiel für Rechtspraktika oder Unterrichtspraktika.

6. AUSLÄNDISCHE PRAKTIKANTINNEN UND PRAKTIKANTEN

Allgemeine Informationen

Für Praktikantinnen und Praktikanten aus Mitgliedstaaten der EU gelten die gleichen Bestimmungen wie für inländische Praktikantinnen und Praktikanten.



istockphoto.com/bmask

Ausgenommen Personen aus Kroatien. Für Personen aus Kroatien gelten weiterhin die **Übergangsregelungen** aus dem **Ausländerbeschäftigungsgesetz**. Sie brauchen eine Berechtigung vom Arbeitsmarktservice – AMS.

Nur wenn Personen aus Kroatien eine **EU-Freizügigkeitsbestätigung** haben, werden sie am Arbeitsmarkt gleich wie Inländerinnen und Inländer behandelt.

Es ist auch möglich, dass für Praktikantinnen und Praktikanten aus **Nicht-EU-Staaten** die gleichen Bestimmungen wie für inländische Praktikantinnen und Praktikanten gelten.

Dafür ist eine der folgenden Berechtigungen notwendig:

- ein Aufenthaltstitel **Daueraufenthalt – EU**
- eine **Rot-Weiß-Rot-Karte – plus**
- eine **Aufenthaltsberechtigung – plus**
- ein Aufenthaltstitel **Familienangehöriger**
- ein **Befreiungsschein**
- eine **Niederlassungsbewilligung unbeschränkt**
- ein **Niederlassungsnachweis**
- ein Aufenthaltstitel **Daueraufenthalt – EG**

Für Praktikantinnen und Praktikanten aus Kroatien und **Nicht-EU-Staaten** gelten die folgenden Bestimmungen:

Bestimmungen aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Ferialpraktikum, Berufspraktikum und Volontariat

Im Gesetz gibt es einen Unterschied zwischen einem Ferialpraktikum oder Berufspraktikum und einem Volontariat.

- Ein Ferialpraktikum oder Berufspraktikum ist für ausländische Personen, die in Österreich an einer Schule, Hochschule oder Universität studieren und ein vorgeschriebenes Praktikum machen.
- Bei einem Volontariat sollen die Volontärinnen und Volontäre ihre Kenntnisse in der Praxis anwenden und erweitern und dazulernen. Ausländische Praktikantinnen und Praktikanten dürfen bei einem Volontariat **nur ohne** Anspruch auf Entgelt und ohne Arbeitspflicht beschäftigt werden. Bei einem Volontariat darf es keine Hilfsarbeiten, einfache angelernte Arbeiten geben. Auf **Baustellen** darf es überhaupt keine Volontärinnen und Volontäre geben.

Wenn eine ausländische Person ein Ferialpraktikum oder Berufspraktikum oder Volontariat machen will, muss das der Betrieb spätestens 2 Wochen vor Beginn dem AMS und dem Finanzamt melden. Das AMS prüft innerhalb von 2 Wochen, ob die Person alle Voraussetzungen erfüllt. Wenn das der Fall ist, stellt das AMS eine **Anzeigebestätigung** aus.

Wenn die ausländische Person eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, darf sie das Praktikum oder Volontariat nicht machen.

Ausländische Personen dürfen **erst dann** mit der Beschäftigung beginnen, wenn die Anzeigebestätigung vorliegt!

Ferialjobs

Wenn ausländische Personen einen Ferialjob machen, gelten sie **nicht** als Ferialpraktikanten oder Ferialpraktikantinnen. Sie müssen eine **Beschäftigungsbewilligung** haben, die der Betrieb beim AMS beantragen muss. Eine Beschäftigungsbewilligung **gibt es nur**, wenn keine Inländer oder bereits integrierte ausländische Personen an die Stelle vermittelt werden können. Es gibt eine Arbeitsmarktprüfung.



istockphoto.com/bmask

Sozialversicherung

Bei ausländischen Praktikantinnen und Praktikanten sollte der Betrieb Kontakt zur zuständigen Krankenkasse aufnehmen. Dort können alle Fragen geklärt werden.

7. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten die Bestimmungen aus dem **Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz**. Es gibt Einschränkungen bei der Arbeitszeit **und** den erlaubten Tätigkeiten. Das gilt für Ausbildungsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse.

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die schon 18 Jahre alt sind, gelten das **Arbeitszeitgesetz** und das **Arbeitsruhegesetz**. Diese Gesetze gelten aber **nur für** Arbeitsverhältnisse.

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz

Folgende Tätigkeiten sind verboten:

- Nachtarbeit
- Akkordarbeit
- Die Beförderung von höheren Geldwerten oder Sachwerten
- Arbeit in bestimmten Betrieben. Zum Beispiel in jugendgefährdenden Lokalen
- Gefährliche Arbeiten. Zum Beispiel Arbeiten in einer Mine unter Tage, Dachdeckerarbeiten, Arbeiten auf Baustellen
- Tragen von schweren Lasten
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen. Zum Beispiel Sprengmitteln
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln. Zum Beispiel Sägemaschinen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen oder Schneidmaschinen

Bestimmte Tätigkeiten dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur unter Aufsicht verrichten. Bestimmte Tätigkeiten dürfen Jugendliche erst ab einem Mindestalter verrichten, entweder ab 16 Jahren oder ab 17 Jahren.

Es gelten folgende Beschränkungen für die Arbeitszeit und die Arbeitsruhe:

- Jugendliche dürfen höchstens 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche arbeiten. Es kann aber sein, dass die Arbeitszeit laut Kollektivvertrag an einzelnen Tagen bis zu 9 Stunden und in einzelnen Wochen bis zu 45 Stunden beträgt. Dann darf die Arbeitszeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums **im Durchschnitt** nicht mehr als 40 Wochenstunden betragen.

- Wenn Jugendliche mehr als 4 ½ Stunden am Tag arbeiten, muss es eine **Ruhepause** von mindestens 30 Minuten geben.
- Nach einem Arbeitstag muss es eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden geben. Pro Woche muss es 2 Tage Ruhezeit geben. Die Arbeit an Sonntagen und Feiertagen ist verboten. **Ausnahmen** gibt es zum Beispiel im Gastgewerbe. Dort darf die wöchentliche Ruhezeit weniger sein. Sie darf auf 43 Stunden **ohne Unterbrechung** gekürzt werden. Jugendliche dürfen im Gastgewerbe jeden 2. Sonntag arbeiten.

Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz

Es gibt folgende Regelungen für die Arbeitszeit:

- Die übliche tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die übliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Es gibt aber Kollektivverträge, in denen eine kürzere Arbeitszeit vorgesehen ist. In Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann vereinbart sein, dass die übliche Arbeitszeit nach Bedarf aufgeteilt werden kann. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur dann mehr Stunden arbeiten, wenn es vorübergehend mehr Arbeit gibt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **müssen** aber nicht mehr Stunden arbeiten, wenn sie wichtige Gründe dafür haben. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr Stunden arbeiten, müssen diese Überstunden bezahlt werden. Für eine Überstunde bekommt man zusätzlich 50% des Stundenlohns.
- Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10 Stunden betragen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 50 Stunden betragen. Dabei gibt es nur ganz wenige Ausnahmen. Wenn diese Grenzen überschritten werden, macht sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber **strafbar!**
- Wenn die gesamte Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden beträgt, muss es eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten geben. Nach einem Arbeitstag muss es eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden geben. Die wöchentliche Ruhezeit muss mindestens 36 Stunden **ohne Unterbrechung** dauern. Sie muss grundsätzlich am Samstag um 13.00 Uhr beginnen. **Ausnahme:** Es gibt für eine bestimmte Arbeit eine Ausnahmeregelung nach dem Arbeitsruhegesetz. In diesem Fall muss es statt der Ruhezeit am Wochenende eine Ruhezeit während der Woche geben.



© leszekglasner / fotolia

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Auch für Praktikantinnen und Praktikanten gelten die Schutzbestimmungen aus diesem Gesetz. Das gilt für Ausbildungsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.arbeitsinspektion.gv.at

8. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Wenn Praktikantinnen und Praktikanten **mindestens 15 Jahre** alt sind und beim Praktikum **vollversichert** sind, erwerben sie während des Praktikums Versicherungszeiten für die Arbeitslosenversicherung.

Das heißt: Wenn eine Person ein Arbeitsverhältnis hat, zählt eine vorherige Praktikumszeit zur Beschäftigungsdauer dazu. Diese Zeit wird bei einem Antrag auf Arbeitslosengeld dazugerechnet.

Die Beschäftigungsdauer muss beim ersten Antrag auf Arbeitslosengeld mindestens **52 Wochen** innerhalb der letzten **24 Monate** sein.

Wenn eine Person vor dem 25. Geburtstag Arbeitslosengeld beantragt, muss die Beschäftigungsdauer mindestens **26 Wochen** innerhalb der letzten **12 Monate** sein. Diese Zeiten heißen **Rahmenfristen**.

Die Rahmenfristen können sich unter bestimmten Umständen verlängern. Zum Beispiel um die Dauer einer Ausbildung oder des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder Zivildienstes.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind. Außerdem müssen sie für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen, die auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angeboten wird.

9. FAMILIENBEIHILFE UND STUDIENBEIHILFE

Wenn Studierende während des Studiums ein Praktikum machen, müssen sie Folgendes beachten: Der Verdienst wird bei der **Zuverdienstmöglichkeit** für die **Familienbeihilfe** und die **Studienbeihilfe** angerechnet.

Familienbeihilfe

Grundsätzlich gibt es Familienbeihilfe für alle Personen bis zum 24. Geburtstag, wenn sie eine Ausbildung für einen Beruf machen. Ab dem Jahr **nach dem** 18. Geburtstag dürfen volljährige Personen höchstens 10.000 Euro pro Jahr dazuverdienen, damit sie weiterhin die Familienbeihilfe bekommen. Werbungskosten und Sonderausgaben werden abgezogen. Das 13. und das 14. Gehalt zählen nicht dazu.

Wenn eine Person in einem Jahr mehr verdient, bekommt sie für dieses Jahr keine Familienbeihilfe. Wenn die Familienbeihilfe schon ausbezahlt worden ist, muss sie zurückgezahlt werden.

Studienbeihilfe

Wenn eine Person Studienbeihilfe bekommt, darf sie nicht mehr als 10.000 Euro pro Jahr dazuverdienen. Dazu zählen Einkommen aus einer Arbeit, aber auch Leistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld oder Notstandshilfe. Auch das 13. und 14. Gehalt werden mitgezählt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 2.988 bis 5.172 Euro, wenn die Studentin oder der Student eine Unterhaltsverpflichtung für eigene Kinder hat.

Normalerweise ist die Höhe des Einkommens noch nicht bekannt, **bevor** die Studienbeihilfe bezogen wird. Deshalb müssen Studierende beim Antrag auf Studienbeihilfe eine Erklärung abgeben, wie viel sie **voraussichtlich** verdienen werden. Nach Ende des Bezugs der Studienbeihilfe wird das mit dem tatsächlichen Einkommen verglichen. Wenn der Verdienst höher als die Einkommensgrenze war, wird die Studienbeihilfe im Nachhinein gekürzt.

10. WEITERE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen

www.help.gv.at

Suchbegriff: Ferialpraxis oder Volontariat

www.arbeiterkammer.at

www.wko.at

Informationen zur Sozialversicherung

www.sozialversicherung.at

Suchbegriff: Arbeitsbehelf

Informationen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

www.arbeitsinspektion.gv.at

Informationen zum Arbeitsrecht und zur Arbeitslosenversicherung

www.sozialministerium.at

www.ams.at

Informationen gibt es auch bei den regionalen Geschäftsstellen des AMS

Informationen zur Familienbeihilfe

www.bmfj.gv.at

Informationen zur Studienbeihilfe

www.bmwf.w.gv.at

Informationen zum Steuerrecht

www.bmf.gv.at

Kontakt

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

Telefon: +43 1 711 00-0

Internet: www.sozialministerium.at

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at